

Kinderanwaltschaft

Schweiz

Rechtskommission des Nationalrates

PDF- und Word-Version per E-Mail an zz@bj.admin.ch

Zürich, 14. Oktober 2025

Stellungnahme von Kinderanwaltschaft Schweiz zur Vernehmlassung der RK-N zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 'Kamerzin. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge die alternierende Obhut fördern.'

Sehr geehrter Herr Präsident der Rechtskommission des Nationalrates, Vincent Maitre, sehr geehrte Damen und Herren

Kinderanwaltschaft Schweiz bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf zu einer Änderung des Zivilgesetzbuches (Förderung der alternierenden Obhut) Stellung nehmen zu können.

Kinderanwaltschaft Schweiz setzt sich als Verein dafür ein, dass in gerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Verfahren dem Grundsatz der vorrangigen Berücksichtigung des übergeordneten Kindesinteresses gemäss Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention und dem Recht des Kindes auf Meinungsäusserung und Partizipation gemäss Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention uneingeschränkt nachgelebt wird. Hierzu gehört insbesondere das Recht des Kindes, in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gehört, begleitet und vertreten zu werden. In diesem Zusammenhang stellt der Verein betroffenen Kindern qualifizierte Fachkräfte zur Verfügung, um ihnen eine effektive Teilnahme an diesen Verfahren zu ermöglichen und um zu gewährleisten, dass die Anliegen und der Wille des Kindes im Verfahren gehört und berücksichtigt werden.

Kinderanwaltschaft Schweiz vertritt deshalb die Auffassung, dass Regelungen und Massnahmen, von denen Kinder betroffen sind, aus der Sicht des Kindes geprüft und vom Kind her gedacht werden müssen. Die Bedürfnisse des Kindes müssen im Vordergrund stehen. Die Bedürfnisse der Eltern haben in den Hintergrund zu treten. Dem entspricht die im Schweizer Recht geltende und von den Behörden und Gerichten in jedem Fall zu beachtende Maxime des Kindeswohls.

Die Mitglieder unseres Vereins vertreten regelmässig Kinder, die in einen Konflikt der Eltern über das Wechselmodell bzw. über die Frage, wie viel Zeit das Kind mit jedem Elternteil verbringen soll, verwickelt sind. Die Stellungnahme des Vereins basiert daher auch auf den Erfahrungen der Kinder, die in solchen Fällen vertreten wurden.

1. Die vorgeschlagene „Förderung der alternierenden Obhut“ im Zivilgesetzbuch entspricht nicht dem Kindeswohl

Die vorgeschlagene Änderung des Zivilgesetzbuches strebt auf Basis der parlamentarischen Initiative Kamberzins an, „[b]ei gemeinsamer elterlicher Sorge die alternierende Obhut [zu] fördern“. Als Kinderanwaltschaft Schweiz haben wir zu einer solchen Förderung grundsätzliche Bedenken.

Die zur Vernehmlassung unterbreitete gesetzliche „Förderung der alternierenden Obhut“ stellt aus unserer Sicht nicht die Bedürfnisse des Kindes in den Vordergrund. Vielmehr geht dieses Anliegen von elterlichen, oftmals väterlichen Bedürfnissen aus. Es geht mit anderen Worten um die Wünsche eines Elternteils, oft auch um durch einen Elternteil geltend gemachte „Rechte“, und weniger darum, was die Bedürfnisse und Anliegen des Kindes sind. Das Kind wird vom eigenständigen Rechtssubjekt zum Gegenstand des Streits zwischen seinen Eltern. Die Tendenz der Gerichte, einen Ausgleich unter den Eltern zu schaffen, wird verstärkt, und die Kindesinteressen werden vernachlässigt.

Wir sind uns bewusst, dass die Aufrechterhaltung von funktionierenden Beziehungen sowie die Pflege von regelmässigen und direkten Kontakten eines Kindes zu jedem seiner Elternteile nach einer Trennung oder Scheidung wünschbar und oft auch im Interesse des Kindes sind. Auch sehen wir eine erfreuliche Entwicklung in dem Sinne, dass beide Elternteile auch bei familialen Veränderungen vermehrt in der Beziehung zu ihren Kindern engagiert bleiben und Betreuungsanteile übernehmen. Und wir unterstützen alle Massnahmen, die Eltern darin unterstützen und befähigen, dass ihre Kinder die Beziehung zum anderen Elternteil in einer förderlichen und gesunden Weise leben können.

Dennoch ist immer im Einzelfall zu prüfen, welche familiäre Situation vorliegt und welche Bedürfnislage seitens des Kindes besteht. Die Prüfung der konkreten Situation jedes Kindes und die Ermessensbefugnis betreffend das Wohl des Kindes muss im Sinne von Art. 1 ZGB in jedem Einzelfall dem Gericht bzw. der Kindeschutzbehörde vorbehalten bleiben. Die Förderung der alternierenden Obhut bzw. der Betreuung zu gleichen Teilen als Standardlösung, die das Gericht vorrangig

anwenden muss, auch wenn sich die Eltern darüber nicht einig sind, sehen wir nicht als geeigneten Weg zum angestrebten Ziel des Kindeswohls.

Gemäss den Vernehmlassungsunterlagen verfolgt die Vorlage das Ziel, eine möglichst gleichmässige Beteiligung an der Betreuung des Kindes zu fördern, wenn die Eltern die elterliche Sorge gemeinsam ausüben und es ihnen nicht gelingt, sich auf ein Betreuungsmodell zu einigen.¹ In diesen Fällen der Uneinigkeit, die oftmals von hoher Konflikthaftigkeit begleitet werden, sind die betroffenen Kinder einem grossen Spannungsfeld ausgesetzt und erbringen Anpassungsleistungen, die sie überfordern und ihr Wohl gefährden oder beeinträchtigen. Es liegt deshalb nach unserer Erfahrung bei Uneinigkeit der Eltern tendenziell gerade nicht im Kindeswohl, eine alternierende Obhut zu fördern bzw. zu installieren, weil es die Kinder sind, die damit einhergehenden Spannungen und Belastungen aushalten müssen. In der Praxis kommt es deshalb auch vor, dass sich Kinder gegen eine alternierende Obhut aussprechen. Auch der Kindeswille lautet folglich nicht grundsätzlich auf Förderung der alternierenden Obhut. Ein Kind kann ein solches Modell als schädlich erleben und ablehnen. Nur eine sorgfältige Einzelfallprüfung unter kindesgerechtem Einbezug des Kindes wird den obgenannten Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention gerecht.

Eine grundsätzliche Förderung der alternierenden Obhut entspricht deshalb nach unserer Auffassung nicht dem Kindeswohl. Dieses hat sich stets an den im konkreten Einzelfall gegebenen Grund- und Entwicklungs-Bedürfnissen des betroffenen Kindes zu orientieren, wobei der Wille des Kindes zu berücksichtigen ist.²

2. Ergebnisse interdisziplinärer Studien und der Berichte des Bundesrates sprechen gegen eine „Förderung der alternierenden Obhut“ im Zivilgesetzbuch

Unsere vorgenannten Bedenken lassen sich auch auf die im Erläuternden Bericht der Rechtskommission des Nationalrates vom 23. Mai 2025 angeführten Forschungsergebnisse und Berichte abstützen.³ Die vom Bundesrat in Auftrag gegebene Interdisziplinäre Studie der Universität Genf hält abschliessend fest, *„dass nach einer Trennung die gemeinsame Elternschaft mit beträchtlichen Schwierigkeiten verbunden ist. Aufgrund ihres Konfliktes haben die Eltern Mühe, eine funktionierende gemeinsame Elternschaft zu entwickeln, definiert als Fähigkeit zusammenzuarbeiten und sich beide in den verschiedenen Aufgaben zu engagieren und sich gegenseitig in der Elternrolle zu unterstützen, um so eine gewisse familiäre Stabilität sicherzustellen“*.⁴ Kann aber eine Stabilität, als zentrales Grundbedürfnis

¹ vgl. Schreiben Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats vom 24.06.2025 betreffend Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens.

² vgl. auch S. BRUNNER, K. HARDEGGER, G. VON SALIS, Mythen und Narrative über Kinder getrennter Eltern, und Kinder, Das MMI-Magazin, Ausgabe 114, Dezember 2024, insbes. S. 10 f. „Mythos: ‚Alternierende Obhut ist (immer) am besten‘“.

³ nachfolgend «Erläuternder Bericht»

⁴ MICHELLE COTTIER, ERIC. D. WIDMER ET AL., Interdisziplinäre Studie zur alternierenden Obhut, Genf 2017, S. 79; vgl. Erläuternder Bericht u.a. FN 13.

von Kindern, nicht sichergestellt werden, leiden die Kinder darunter und wird ihr Wohl gefährdet.

Nach unserem Verständnis der Interdisziplinären Studie der Universität Genf wäre die Förderung einer alternierenden Obhut bzw. gleichmässigerer elterlicher Betreuungsanteile denn auch zuerst in anderen Bereichen und mit anderen Mitteln anzugehen. Dies, um die Voraussetzungen für die Ausgestaltung solcher Betreuungsmodelle zum Wohl der Kinder überhaupt erst zu schaffen: *„Auf der Grundlage der Ergebnisse dieses Berichts kann postuliert werden, dass der Staat in erster Linie auf der Ebene der allgemeinen Familienpolitik die Organisation der alternierenden Obhut erleichtern kann, namentlich indem er Massnahmen zur Unterstützung von Einelternfamilien entwickelt, die es erlauben würden, die Frage der Obhut von der Frage des Unterhalts zu entkoppeln. Ebenfalls wünschenswert wäre eine stärkere finanzielle Beteiligung des Staates an der Mediation und den angeordneten Beratungen, damit diese kostenlos angeboten und somit generell eingeführt werden könnten“*.⁵

In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf hinweisen, dass aus der im Erläuternden Bericht enthaltenen Übersicht über die Rechtslage und die aktuellen Diskussionen in anderen Ländern eine deutliche Tendenz hervorgeht, dass die Gerichte aller betrachteten Länder (teils wieder) von Fall zu Fall über die Betreuung des Kindes entscheiden, wobei stets das Kindeswohl massgebend ist.⁶ In seinem Bericht vom 24. April 2024 kam der Bundesrat gestützt auf zwei weitere interdisziplinäre Studien zum Schluss, dass eine weitere Entwicklung gleichmässiger Betreuungsanteile nicht über eine Änderung des Zivilgesetzbuches bezüglich alternierender Obhut erreicht werden kann, sondern dass andere Massnahmen zu prüfen sind: *„Eine weitere Entwicklung in Richtung einer möglichst gleichmässig auf beide Elternteile aufgeteilten Kinderbetreuung nach einer Trennung oder Scheidung kann daher nach Ansicht des Bundesrates nicht durch eine Änderung des Zivilgesetzbuchs bezüglich alternierender Obhut, sondern vielmehr durch eine Änderung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen gefördert werden“*.⁷

⁵ MICHELLE COTTIER, ERIC. D. WIDMER ET AL..., a.a.O., S. 81.

⁶ vgl. Erläuternder Bericht S. 11 ff., Ziff. 3.2.5.

⁷ Bericht Bundesrat vom 24.04.2024, Alternierende Obhut: Evaluation der Gerichtspraxis nach der Revision des Unterhaltsrechts, S. 32, Ziff. 5; vgl. Erläuternder Bericht S. 7, Ziff. 2.3.1 a.E., FN 6.

3. Zwischenfazit zu vorgeschlagener Änderung des Zivilgesetzbuches: Keine Aussicht auf Verbesserung der Situation und des Wohls von Kindern / Beibehaltung geltende Regelung – Stärkung der Partizipationsrechte des Kindes

Vor dem geschilderten Hintergrund kann nicht angenommen werden, dass die vorgeschlagene Änderung des Zivilgesetzbuches (Förderung der alternierenden Obhut) geeignet ist, die Situation und das Wohl von Kindern bei Trennung oder Scheidung der Eltern zu verbessern. Den Einleitenden Überlegungen gemäss Ziff. 5.1 des Erläuternden Berichts können wir uns deshalb nicht anschliessen. Eher ist davon auszugehen, dass die „Förderung der alternierenden Obhut“ rechtlich eingefordert und die Anspruchshaltung des fordernden Elternteils verstärkt würde. Die voraussichtlichen Folgen wären noch strittigere Verfahren und eine noch höhere Konflikthaftigkeit, was sich zu Lasten der betroffenen Kinder auswirken würde, zumal die Betreuungsaufteilung Auswirkungen auf die Unterhaltszahlungen hat. Die Tendenz der Gerichte, einen Ausgleich unter den Eltern zu schaffen, würde voraussichtlich verstärkt, während die Kindesinteressen in den Hintergrund treten und vernachlässigt würden.

Mit anderen Worten ist zu befürchten, dass mit dem vorliegenden Vorentwurf für eine Änderung des ZGB die „Förderung der alternierenden Obhut“ auf dem Rücken der Kinder ausgetragen würde. Das kann aber nicht Wille des Gesetzgebers sein. Sondern es wären zuerst andere Massnahmen zu prüfen und umzusetzen, um günstigere Rahmenbedingungen für eine kindesgerechte Aufteilung der Betreuungsanteile zu schaffen (vgl. oben Ziff. 2).

Als solche Massnahme sehen wir vor allem die Stärkung der Partizipationsrechte der Kinder, wie sie Art. 12 der UN-Kinderrechtskonvention verbindlich vorgibt. Die vorgeschlagene Änderung des Zivilgesetzbuches bringt diesbezüglich keine Verbesserung, sondern birgt eher die Gefahr der Schwächung der Rechtsstellung der Kinder (vgl. nachfolgend Ziff. 4 und Ziff. 5). Auch aus diesem Grund können wir die vorgeschlagenen Änderungen nicht befürworten.

Aus unserer Sicht gewährleisten die geltenden Fassungen von Art. 298 Abs. 2^{ter} ZGB und Art. 298b Abs. 3^{ter} ZGB zurzeit am ehesten das Kindeswohl sowie den Einbezug des Kindes. Die gesetzliche Vorgabe lautet, dass das Gericht oder die Kindesschutzbehörde „*im Sinne des Kindeswohls*“ die Möglichkeit einer alternierenden Obhut prüft. Damit ist das Kindeswohl explizit und zu Beginn der Gesetzesbestimmung als Ausgangspunkt und in jedem Fall primäres Kriterium für Anordnungen betreffend das Kind statuiert. Gleichzeitig enthält die geltende Regelung mit der Formulierung, „*wenn [...] das Kind dies verlangt*“ den Einbezug des Kindes explizit und verankert damit die Partizipation der Kinder mindestens grundsätzlich. Wir sprechen uns auf der Basis von Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention und mit Blick auf das Wohl und die gesunde Entwicklung der Kinder für eine Stärkung der Beteiligung der Kinder im Verfahren aus (vgl. unten Ziff. 6).

Beide neu vorgeschlagenen Varianten schwächen diese aus Sicht der betroffenen Kinder zentralen Kriterien. Darauf wird nachfolgend noch näher eingegangen.

Ergänzend sei angemerkt, dass uns die Begrifflichkeit der „*alternierenden Obhut*“ nicht optimal erscheint und in der Praxis der Findung von Lösungen zum Wohl der Kinder wenig dienlich ist. Aus unserer Sicht würde bspw. eine „Aufteilung der Betreuungsanteile“ das Kind vermehrt ins Zentrum stellen.

4. Im Einzelnen zu „*Variante 1 (alternierende Obhut)*“

Gemäss Erläuterndem Bericht soll diese Variante in erster Linie die Kodifizierung der Rechtsprechung des Bundesgerichts bezwecken. Gleichzeitig wird hervorgehoben, dass der zuständigen Behörde mit der geplanten Änderung die Pflicht auferlegt wird, nicht nur die Möglichkeit einer alternierenden Obhut zu prüfen, sondern diese *zu bevorzugen*. Das müsse im Gesetzestext explizit erwähnt werden.⁸

Wie bereits ausgeführt, lässt sich eine solche Bevorzugung oder Privilegierung der alternierenden Obhut weder aus Sicht des Kindeswohls noch aus wissenschaftlicher Sicht rechtfertigen. Steht aber diese Privilegierung im Gesetzestext („*gibt dieser den Vorzug*“, „*privilégie cette modalité de prise en charge*“), kann sie zum eingeforderten Recht und damit zum Streitgegenstand werden. Das dürfte die Anspruchshaltung und damit das Konfliktniveau bei Eltern, die sich nicht einig sind, erhöhen.

Gleichzeitig wird mit einer gesetzlich vorgesehenen Privilegierung eines Modells eine Schematisierung herbeigeführt, die nicht einzelfallgerecht ist. Die bisherigen Fassungen der betreffenden Artikel ermöglichen und gewährleisten die Möglichkeit des Gerichts oder der Kindesschutzbehörde, *vom Kindeswohl ausgehend* und *ergebnisoffen* von Fall zu Fall diejenige Lösung zu finden, die den konkreten Bedürfnissen der betroffenen Kinder am besten gerecht wird.

Die im Bericht gemachten Erläuterungen im Sinne einer blossen „Kodifizierung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung“ möchten wir relativieren: Rechtsprechung findet in gerichtlichen Erwägungen statt und hat aber nicht Gesetzescharakter. Die Kodifizierung einzelner bundesgerichtlicher Erwägungen oder Kriterien im Gesetz ist dagegen von ganz anderer Tragweite: Sie verschiebt die gesetzliche Gewichtung und schafft damit eine andere Ausgangslage.

Das gilt namentlich in Bezug auf die „*Weigerung eines Elternteils*“, welche gemäss Änderungs-Variante 1 „*der Prüfung und Anordnung der alternierenden Obhut nicht entgegen*“ stehen würde bzw. dürfte. Im Einzelfall kann eine Weigerung eines Elternteils aber durchaus den (Schutz-) Bedürfnissen des Kindes entsprechen. Diesen Bedürfnissen muss das Gericht oder die Kindesschutzbehörde im Einzelfall Rechnung tragen können. Die anvisierte Kodifizierung schränkt diese vom Kindeswohl ausgehende, ergebnisoffene Prüfung ein. Wie erwähnt verschiebt sie die

⁸ vgl. Erläuternder Bericht S. 21, Ziff. 6.1.

Gewichtung dahin, dass gemäss Gesetz eine Weigerung grundsätzlich unbeachtlich ist. Eine solche gesetzliche Ausgangslage wird aber dem Kindeswohl nicht gerecht, sondern birgt das Risiko, dass auf mögliche Gefährdungen des Kindeswohles nicht angemessen reagiert wird.⁹

Kinderanwaltschaft Schweiz spricht sich aus den dargelegten Gründen gegen die Schaffung einer solchen neuen gesetzlichen Ausgangslage aus. Wir lehnen Variante 1 und insbesondere den zweiten Teil bzw. Satz von Variante 1 ab.

5. Im Einzelnen zu „Variante 2 (Betreuung des Kindes zu gleichen Teilen)“

Variante 2 stellt nach unserem Verständnis die noch weitergehende und von der bisherigen Regelung weiter abweichende Variante dar. Das zu Variante 1 Gesagte gilt deshalb auch hier.

Ergänzend stellen wir fest, dass das Kind in dieser Variante keine Erwähnung mehr findet. Die Rechtsstellung des Kindes würde mit dieser Variante geschwächt, weil das, was das Kind will („verlangt“), gemäss Gesetz kein zu berücksichtigendes Kriterium mehr wäre.

Gemäss Erläuterndem Bericht verpflichtet diese Variante die zuständige Behörde explizit dazu, bei fehlender Einigung der Eltern „die Möglichkeit einer Betreuung des Kindes zu gleichen Teilen“ zu prüfen, unabhängig von einem entsprechenden Antrag eines Elternteils.¹⁰ Nach unserem Verständnis könnte bzw. müsste das Gericht oder die Kindesbehörde bei dieser Variante also einem Modell den Vorzug geben, das von den Eltern oder dem Kind gar nicht verlangt bzw. gewünscht wird. Damit würde ein Betreuungsmodell ohne Grundlage in der betroffenen Familie gesetzlich bevorzugt. Vor allem würde ausser Betracht gelassen, dass jede Familie und jeder Einzelfall anders ist. Zudem würde dies einen Eingriff des Gesetzgebers in die Wahl des Familienmodells darstellen, und zwar ausschliesslich im Fall getrennt lebender Eltern. Dies, während Eltern, die zusammenbleiben und mit ihren Kindern leben, ein Modell weder empfohlen noch auferlegt wird; diese können frei vereinbaren, welchen Beitrag jeder zur Familie leistet, ohne dass der Gesetzgeber ein vordefiniertes Modell vorschreibt (vgl. Art. 163 ZGB für die Ehe).

Die Prüfung des Kindeswohls wurde in dieser Variante an den Schluss verschoben und wird nur noch im Sinne einer Ausnahmebestimmung erwähnt („*weicht aber davon ab, wenn dies dem Kindeswohl am besten entspricht*“). Der Gesetzestext würde damit aber das Prüfschema umkehren und das Kindeswohl, das immer an erster Stelle stehen müsste, in den Hintergrund rücken.

Kinderanwaltschaft Schweiz spricht sich aus diesen Gründen dezidiert gegen die Variante 2 aus.

⁹ vgl. auch PAULA KRÜGER, „Steter Tropfen höhlt den Stein?“ – Die neue alte Diskussion um die Eltern-Kind-Entfremdung bzw. das Parental Alienation Syndrom und seine Risiken, FamPra.ch 2025, S. 63 ff., insbes. S. 81-83.

¹⁰ vgl. Erläuternder Bericht S. 22 f., Ziff. 6.2, Ziff. 7.

6. Zusammenfassung und Fazit

Kinderanwaltschaft Schweiz spricht sich gegen die vorgeschlagene Änderung des Zivilgesetzbuches (Förderung der alternierenden Obhut) aus.

Beide vorgeschlagenen Varianten werden dem Vorrang des Kindeswohles und den in jedem Einzelfall zu berücksichtigenden Familienkonstellationen sowie den damit verbundenen Bedürfnissen und Anliegen des Kindes nicht gerecht. Sie führen zu Verschiebungen in den gesetzlichen Gewichtungen, die aus unserer Sicht nicht im Interesse der betroffenen Kinder liegen und ihre Rechtsstellung schwächen. Beide Vorschläge stellen die Bedürfnisse der Eltern in den Vordergrund und führen zur gesetzlichen Verankerung eines anzustrebenden Ausgleichs zwischen den Eltern, was die Gefahr der Missachtung der Bedürfnisse der Kinder erhöht.

Es ist deshalb nach Auffassung von Kinderanwaltschaft Schweiz zu befürchten, dass mit dem vorliegenden Vorentwurf für eine Änderung des ZGB die „Förderung der alternierenden Obhut“ auf dem Rücken der Kinder ausgetragen würde. Das kann nicht Wille des Gesetzgebers sein. Zuerst wären andere Massnahmen zu prüfen und umzusetzen, um günstigere Rahmenbedingungen für eine kindesgerechte Aufteilung der Betreuungsanteile zu schaffen.

Aus unserer Sicht gewährleisten die bisherigen Fassungen von Art. 298 Abs. 2^{ter} ZGB und Art. 298b Abs. 3^{ter} ZGB zurzeit am ehesten das Kindeswohl als Ausgangspunkt aller Überlegungen sowie den Einbezug des Kindes. Dabei sprechen wir uns vor dem Hintergrund von Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention und mit Blick auf das Wohl und die gesunde Entwicklung der Kinder für eine weitere Stärkung der Partizipationsrechte der Kinder aus.

Kinderanwaltschaft Schweiz schlägt deshalb – in Übereinstimmung mit dem Netzwerk Kinderrechte Schweiz¹¹ – folgende Ergänzungen im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) vor:

Art. 298 Abs. 2^{ter}

Bei gemeinsamer elterlicher Sorge prüft es im Sinne des Kindeswohls die Möglichkeit einer alternierenden Obhut, wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt. **Es berücksichtigt die Meinung des Kindes entsprechend dessen Alter und Reife in angemessener Weise.**

Art. 298b Abs. 3^{ter}

Bei gemeinsamer elterlicher Sorge prüft sie im Sinne des Kindeswohls die Möglichkeit einer alternierenden Obhut, wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt. **Sie berücksichtigt die Meinung des Kindes entsprechend dessen Alter und Reife in angemessener Weise.**

¹¹ Stellungnahme Netzwerk Kinderrechte Schweiz vom 2. Oktober 2025 zur Parlamentarischen Initiative «Bei gemeinsamer elterlicher Sorge die alternierende Obhut fördern»

Abschliessend danken wir Ihnen für die Prüfung unserer Anliegen und die vorrangige Berücksichtigung der Interessen der Kinder. Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen oder für ergänzenden Angaben zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Kinderanwaltschaft Schweiz